



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/264/25-2012

BETREFF

Entwurf eines Energielenkungsgesetzes 2012; Stellungnahme
Bezug: BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012

DATUM

13.08.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 20:

Gemäß dem geplanten Abs 4 ist der Landeshauptmann ermächtigt, Endverbraucher von der Belieferung mit elektrischer Energie vorübergehend auszuschließen oder deren Belieferung mit elektrischer Energie zu beschränken. Der Landeshauptmann ist gemäß Abs 5 auch ermächtigt, zur Erreichung der Einsparungsvorgaben regional umschriebene Gebiete vom Strombezug auszuschließen oder die Stromversorgung von regional umschriebenen Gebieten abzuschalten. Einer solche Maßnahme gemäß dem geplanten Abs 5 berührt zwangsläufig auch Großverbraucher und lokal begrenzte Verbrauchsgebiete in angrenzenden Staaten bzw auch angrenzenden Bundesländern, wenn diese von Salzburg aus mitversorgt werden. Gemäß den geplanten §§ 13 Z 2 und 3 und 16 ist jedoch für die Erlassung von Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Stromversorgung bzw der Belieferung von Endverbrauchern mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500.000 kWh (Großkunden) und für die Erlassung von Regelungen über die Lieferung von elektrischer Energie nach anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten ausschließlich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig. Ein technisch bedingter Ausschluss von Großkunden oder von Gebieten in ande-

ren EU-Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten von der Stromversorgung auf Grund einer Maßnahme des Landeshauptmannes entbehrt daher einer Rechtsgrundlage, weshalb der im geplanten § 23 Abs 2 enthaltene Haftungsausschluss nicht anwendbar ist und eine Haftung des Bundes nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes besteht.

Um diese unerwünschten Konsequenzen, vor allem aber um amtshaftungsrechtliche Konsequenzen für den Bund zu vermeiden, wird dringend empfohlen, den geplanten § 20 durch die folgende Bestimmung zu ergänzen:

"(5a) Im Rahmen von Maßnahmen gemäß Abs 4 und 5 kann auch bestimmt werden, dass Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500.000 kWh im letzten Kalenderjahr oder regional umschriebene Gebiete in anderen Bundesländern, EU-Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten vorübergehend von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen oder in der Belieferung beschränkt werden, wenn eine Versorgung dieser Endverbraucher bzw Gebiete auf Grund der technischen Rahmenbedingungen nicht oder nicht wie im bisherigen Umfang möglich ist."

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC

10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/771-2012, Intern